

SCHIFFSFÜHRERPATENT
Antrag auf Zulassung zur Prüfung
 gemäß § 125 SchFG



LAND
OBERÖSTERREICH

SVD-Verk/E-24

An den
Landeshauptmann von Oberösterreich
 als Schifffahrtsbehörde
 Bahnhofplatz 1
 4021 Linz

Eingangsstempel

Zutreffendes ankreuzen!

ANTRAG AUF ZULASSUNG ZUR PRÜFUNG FÜR

- Schiffsführerpatent - 20 m - Seen und Flüsse
 Schiffsführerpatent - 10 m - Seen und Flüsse
 Einschließlich Beförderung von Fahrgästen

- Schiffsführerpatent - 10 m
 Kapitänspatent - Seen und Flüsse

Lichtbild

ANTRAG AUF AUSSTELLUNG

- Internationales Zertifikat für Führer von Sportfahrzeugen
 Vorläufiger Befähigungsnachweis

Antragsteller/in

Name	Familienname _____ Vorname _____ Titel _____		
Geschlecht	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich		
Geburtsort		Geburtsdatum	
Geburtsstaat (KFZ-Unterscheidung)			
Staatsbürgerschaft			
Anschrift	PLZ _____ Ort _____		
	Straße _____ Nr. _____		
	Telefon _____ Fax _____		
	E-Mail _____		

Antrag auf Einschränkung auf

Fahrzeugart *)	<input type="checkbox"/> Sportfahrzeuge <input type="checkbox"/> Fähren <input type="checkbox"/> Schwimmende Geräte <input type="checkbox"/> Fahrgastschiffe		
Antriebsleistung *)	<input type="checkbox"/> < _____ kW		
Gewässer/Gewässerteile	<input type="checkbox"/>	Fahrzeuglänge	<input type="checkbox"/> < 30 m ¹⁾

¹⁾ Einschränkung nur bei Kapitänspatent - Seen und Flüsse in Verbindung mit Einschränkung auf Fahrgastschiffe möglich.

Zustellanschrift

Anschrift	PLZ _____ Ort _____ Straße _____ Nr. _____ Telefon _____ E-Mail _____		
-----------	---	--	--

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/in

Erforderliche Unterlagen:

Bitte übermitteln Sie **keine Originalunterlagen**, da diese nach elektronischer Erfassung nicht retourniert werden können.

1. Nachweis der Identität und der Vollendung des 21. Lebensjahres (Kapitänspatent) bzw. des 18. Lebensjahres (z.B. Geburtsurkunde, Personalausweis, Pass) für alle anderen Patente
2. 1 Passfoto (Rückseite mit dem Namen der Antragstellerin / des Antragstellers beschriftet)
3. Nachweis der geistigen und körperlichen Eignung:
Ärztliches Gutachten (nicht älter als 3 Monate) über die Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges der Gruppe C; für das Schiffsführerpatent - 10 m und das Schiffsführerpatent - 10 m - Seen und Flüsse gilt ein Befähigungszeugnis für die selbständige Führung eines Triebwagens, Luftfahrzeuges oder Kfz als Nachweis (z.B. Kfz-Führerschein)
4. Nachweis der persönlichen Verlässlichkeit:
Strafregisterbescheinigung (nicht älter als 3 Monate); für das Schiffsführerpatent - 10 m und das Schiffsführerpatent - 10 m - Seen und Flüsse gilt ein Befähigungszeugnis für die selbständige Führung eines Triebwagens, Luftfahrzeuges oder Kfz als Nachweis (z.B. Kfz-Führerschein)
5. Nachweis über das Farbunterscheidungsvermögen:
Ärztliches Gutachten (nicht älter als 3 Monate) durch Farnsworth Panel D15 oder medizinisch gleichwertigen Test.
Ausnahme: Besitz eines zu Recht bestehenden, in einem EWR-Staat ausgestellten Befähigungszeugnis für die selbständige Führung von Luft- oder Triebfahrzeugen.
6. Nachweis der Fahrpraxis (1 Monat für Schiffsführerpatent - 20 m - Seen und Flüsse): Schriftliche Bestätigung des Ausbilders, aus der Funktion, Fahrzeugart und -länge, Dauer und Gewässer hervorgehen.
Ein Fahrpraxisnachweis ist nicht erforderlich für das Schiffsführerpatent 10 m und das Schiffsführerpatent 10 m - Seen und Flüsse (1 Jahr für das Kapitänspatent - Seen und Flüsse, 6 Monate bei einer Einschränkung auf Fahrgast-schiffe gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 lit.a) und Z 2 lit.d) Schiffsführerverordnung)
7. Nachweis über die Ausbildung zur Leistung Erste Hilfe (Schiffsführerpatent - 20 m - Seen und Flüsse) bzw. Nachweis über die Unterweisung in lebensrettende Sofortmaßnahmen (Schiffsführerpatent 10 m, Schiffsführerpatent 10 m - Seen und Flüsse)
Ausbildung für die Leistung Erste Hilfe: Entsprechende Kursbescheinigung (16-Stunden-Kurs) oder Kfz-Führerschein der Klasse D. Unterweisung in lebensrettende Sofortmaßnahmen: Entsprechende Kursbescheinigung (6-Stunden-Kurs) oder Kfz-Führerschein.
8. Wird nur die Ausstellung eines internationalen Zertifikats beauftragt, sind dem Antrag 1 Passfoto und ein gültiger inländischer Befähigungsnachweis (Schiffsführerpatent) anzuschließen.

HINWEISE:

Eine Bearbeitung ist nur dann möglich, wenn alle erforderlichen Unterlagen angeschlossen sind.

Auf die Möglichkeit einer Zustimmung zur Abfrage aus öffentlichen elektronischen Registern durch die Behörde gemäß § 17 Abs. 2 E-Government-Gesetz wird hingewiesen. Nähere Informationen auf der Homepage bzw. an der Anschlagtafel der Behörde.

Die von Ihnen eingegeben Daten werden zur Bearbeitung Ihres Anliegens verarbeitet sowie unsererseits gegebenenfalls zur Qualitätssicherung, Optimierung unserer Dienstleistungen und Prozesse verwendet.

Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie unter www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz.htm

Rückfragen:

Direktion Straßenbau und Verkehr (SVD), Abteilung Verkehr (Verk)

Tel.: (+43 732) 77 20-155 62; Fax: (+43 732) 77 20-21 16 88; E-Mail: verk.post@ooe.gv.at

Kapitänspatent - Seen und Flüsse
Schiffsführerpatent – 10 m
Schiffsführerpatent – 10 m - Seen und Flüsse
Schiffsführerpatent – 20 m - Seen und Flüsse

Geistige und körperliche Eignung gemäß § 126 Abs. 1 und 2 Schifffahrtsgesetz – SchFG, BGBl. I Nr. 62/1997 in
der Fassung Art. 155 BGBl. I Nr. 111/2010

Ergänzung zum ärztlichen Gutachten gemäß § 8 Führerscheingesetz – FSG

Farbunterscheidungsvermögen

der Bewerberin bzw. des Bewerbers:

Vor- und Zuname: _____

geboren am: _____ Geburtsort: _____

Zusätzlich zu den Voraussetzungen für die Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges der Gruppe B gemäß § 2 Führerscheingesetz (FSG) hat die Bewerberin bzw. der Bewerber um ein Schiffsführerpatent – 10 m (inkludiert auch das Schiffsführerpatent – 10 m – Seen und Flüsse) und zusätzlich zu den Voraussetzungen für die Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges der Gruppe C gemäß § 2 Führerscheingesetz (FSG) um ein Schiffsführerpatent – 20 m – Seen und Flüsse das Farbunterscheidungsvermögen durch einen anerkannten medizinischen Test nachzuweisen. Die geistige und körperliche Eignung ist durch ein ärztliches Gutachten nachzuweisen, das zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als drei Monate sein darf.

Der Nachweis wird mittels Farnsworth Panel D15 Test oder einen anerkannten Farbtafeltest erbracht. In Zweifelsfällen Prüfung mit dem Anomaloskop, wobei der Anomal-Quotient bei normaler Trichromasie zwischen 0,7 und 1,4 liegen muss, oder mit einem anderen anerkannten gleichwertigen Test.

Nachstehender Farbtafeltest wurde durchgeführt:

- Farnsworth Panel D15
- Ishihara nach den Tafeln 12 bis 14,
- Stilling/Velhagen,
- Boström,
- HRR (Ergebnis mindestens „leicht“),
- TMC (Ergebnis mindestens „second degree“),
- Holmer-Wright B (Ergebnis höchstens 8 Fehler bei „small“).

Prüfung mit Anomaloskop durchgeführt:

- ja nein

Der Nachweis des Farbunterscheidungsvermögens des Bewerbers bzw. der Bewerberin wurde gemäß obigem Test erbracht:

- ja nein

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift Arzt/Ärztin